

Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzündler, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralsäuren u. s. w. Eben so bleiben gefettete Wolle, Kienrußschwärzen u. s. w. von der Versendung mit der Post ausgeschlossen.

Das Packetporto beträgt per Zollpfund und auf 5 Meilen 2 Pfennige und steigt bis über 160 Meilen auf 2 Gr. 10 Pf., doch werden bis 5 Meilen als geringster Satz 2 Gr. und über 50 Meilen 6 Gr. berechnet. — Gehen Sendungen mit declarirtem Werthe als Briefe, so zahlen sie an Porto bis 5 Meil. $1\frac{1}{2}$ Gr., über 50 Meilen 5 Gr.; als Packete wird dabei das Gewichtsporto wie oben berechnet und außerdem ist bei beiden eine Affecuranz-Gebühr bis 50 2 und bis 15 Meilen $\frac{1}{2}$ Gr., bis 100 Thlr. 1 Gr., bei mehr als 100 Thlr. für je 100 Thlr. 1 Gr.; die Gebühr steigt bei mehr als 50 Meilen auf 2 G., bis 50 auf 3 Gr., bis 100 auf 3 Gr. für jedes 100 Thlr. bei größeren Summen. — Uebersteigt die declarirte Summe den Betrag von 1000 Thlr., so wird für den Mehrbetrag die Hälfte der obigen Affecuranz-Gebührensätze erhoben.

Alle diese Bestimmungen gelten für die obengenannten Länder. Nur Luxemburg unterhält keinen Austausch von Bäckereien und declarirten Sendungen.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen müssen einen Vermerk tragen, „durch Expressen zu bestellen“, „per expreß“, „per expreß zu bestellen“, „per expreß zu befördern“, „durch besondern Boten zu bestellen“, „sofort zu bestellen“. — Recommandirte derartige Sendungen werden dem Expresß-Boten stets mitgegeben, dagegen Packete ohne declarirten Werth nur bis 5 Pfd. Sendungen mit declarirtem Werthe und Geldbeträge zu Expresß-Post-Anweisungen nach Orten im Ortsbestellbezirke bis 50 Thlr., im Landbestellbezirke bis 5 Thlr. Alle übrigen müssen von der Post abgeholt werden.

Postvergünstigungen für Soldaten im Norddeutschen Bunde. Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts und die entsprechenden Mannschaften der Bundes-Kriegs-Marine genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigungen: 1) Für die an Soldaten zc. gerichteten Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz. 2) Für die an Soldaten zc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thlr. beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß vorausbezahlt werden. 3) Für die an Soldaten zc. gerichteten Packete bis zum Gewichte von 6 Pfd. einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr. Die Adressen der zur Porto-Vergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ enthalten. Alle Postsendungen von Soldaten zc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs zc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Der norddeutsch-preußische Postverkehr mit Nordamerika ist neu geregelt worden. — Der neue Vertrag führt die Versendung aller Arten von Drucksachen, Notizen, Photographien und ähnlicher auf mechanischem Wege hergestellten Gegenstände unter Kreuzband ein, gestattet und erleichtert die Beförderung von Bücherpacketen, ebenso von Waarenproben und Mustern, einschließlich Körner und Säme-